

Ausübung der Stimmrechte 2023 nach VegüV

Seit 2014 ist die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Kraft. Pensionskassen müssen in ihren Reglementen festhalten, wie sie die Aktionärsstimmrechte bei Schweizer Aktiengesellschaften **im Interesse der Versicherten** wahrnehmen.

Aktionärsstimmrechte können nur für direkt gehaltene Aktien ausgeübt werden. Für Aktienanteile bei Anlagefonds oder Anlagestiftungen kann ggf. eine unverbindliche Stimmempfehlung abgegeben werden, das Stimmrecht obliegt jedoch dem kollektiven Anlagegefäss. Die **PAT-BVG** gibt bei Anlagefonds oder Anlagestiftungen keine Stimmempfehlungen ab.

Im Interesse der Versicherten hat die **PAT-BVG** nachfolgende Bedingungen für die Stimmabgabe definiert:

- a) Innerhalb der CH-Aktienquote beträgt der Anteil **direkt** gehaltener Aktien **mindestens 20%**, und
- b) der Aktienanteil von der **PAT-BVG** am gesamten Börsenkapital beträgt **0.25%** oder mehr, mindestens jedoch **CHF 1 Mio.**, und
- c) der **mögliche Maximalnutzen** nach Kosten beträgt **CHF 5'000** oder mehr.

Aktienanlagen PAT-BVG per 31.12.2023:

Per Stichtag sind CHF 826.88 Mio. in CH-Aktien investiert, davon CHF 801.95 Mio. in Kollektivgefässen. **CHF 24.92 Mio.** sind **direkt** in Schweizer Aktien investiert, dies entspricht **3.01%** der Gesamtinvestition. Für die GV-Periode 2023 ist somit die Bedingung a) **nicht erfüllt** und die Aktionärsstimmrechte wurden nicht ausgeübt.

Die **3.01%** setzen sich ausschliesslich aus diversen direkt gehaltener kotierter Immobiliengesellschaften innerhalb von 2 Immobilienmandaten (die **PAT-BVG bleibt auch zukünftig direkt investiert**).

Wie der Name der Verordnung schon sagt, sollen übermässige Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsführung verhindert werden. Damit am Schluss nicht nur Kosten entstehen, haben wir im Interesse unserer Versicherten den **möglichen Maximalnutzen** als zusätzliche Bedingung definiert. Dazu ein Beispiel:

An der Generalversammlung (GV) wird die Erhöhung der Verwaltungsratsentschädigungen um total CHF 500'000 beantragt. Die PAT-BVG hält 0.50% der Aktien. Lehnt die GV die Erhöhung ab, werden im besten Fall CHF 500'000 als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet. Damit beträgt unser mögliche Maximalnutzen vor Kosten CHF 2'500 bzw. 0.5%. Für die internen Kosten (Studium Anträge und Jahresrechnung, Stimmrechtswahrnehmung etc.) rechnen wir mit tiefen CHF 1'500. Somit beträgt der mögliche Maximalnutzen im Beispiel noch CHF 1'000; die definierten CHF 5'000 werden nicht erreicht. Stimmen die Aktionäre der Erhöhung zu, ist der Nutzen vor Kosten Null und der Ertrag negativ, da die internen Kosten unabhängig vom Abstimmungsergebnis so oder so anfallen.

Werden die Aktionärsstimmrechte wahrgenommen, ohne dass ein Nutzen erkennbar ist, fallen unnötig Verwaltungskosten an und die effiziente Verwaltung der Versichertengelder bleibt auf der Strecke. Im Interesse der Versicherten wollen wir das verhindern.

St. Gallen, im Februar 2024